

## Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 28. November 2025 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 78) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 147), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 14 S. 219) sowie berichtigt am 30. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 7 S. 219), werden wie folgt geändert:

#### Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

#### „8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Schriftliche Hausarbeit bei 4 LP im Umfang von in der Regel 54.000-67.000 Zeichen (entspricht ca. 20-25 Seiten);
  - Schriftliche Hausarbeit in Form einer Studienprojektskizze (z. B. Fragestellung, Forschungsstand, Methodenwahl, didaktisches Setting) im Umfang von 27.000-40.000 Zeichen (entspricht ca. 10-15 Seiten);
  - Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
  - Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten;
  - Essay im Umfang von 21.000-27.000 Zeichen (entspricht ca. 8 bis 10 Seiten);
  - Mündliche Präsentation im Umfang von 20-30 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen
- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Erarbeitung, Diskussion und Einübung derjenigen methodischen Verfahren und Techniken, deren Kenntnis Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung der Modulprüfung ist. Als Studienleistung kommt in Betracht die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.
- (3) Studienleistungen im Fach Geschichtswissenschaft dienen
  - der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
  - der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
  - dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen;
  - der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird;

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

  - mündliches Referat im Umfang von ca. 15-20 Minuten;
  - ein Essay (10.000-14.000 Zeichen, entspricht vier bis fünf Seiten);
  - drei bis fünf kleinere Übungsaufgaben oder Präsentationen;
  - mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien.
  - Themenzentrierte schriftliche Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien
  - Protokoll einer Sitzung (2-3 Seiten): Zentrale Thesen des Vortrags, wesentliche Punkte der Diskussion, eigenständige gedankliche Durchdringung des Themas auf der Basis weiterführender Recherche;
  - Führen eines Selbstlernjournals in digitaler Form, in dem die in der Selbstlerneinheit bearbeiteten Aufgaben gespeichert werden;
  - Bearbeitung einer oder mehrerer kleiner Übungsaufgaben oder Projektarbeiten (Erfassung, Bearbeitung oder Analyse von digitalen Daten im Hinblick auf das im Seminar erprobte Verfahren);
  - Mündliche Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten oder schriftliches Thesenpapier zum Praxissemester oder zu einer fachdidaktischen Problemstellung.

Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.  
Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

- (4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und hat einen Umfang von 80.000 bis zu 135.000 Zeichen (entspricht ca. 35-50 Seiten). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus. Die Betreuerin/der Betreuer meldet die Arbeit anschließend beim Prüfungsamt an, das Prüfungsamt teilt dann Thema und Abgabetermin der Masterarbeit der/m Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Mitteilung des Themas. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.“

## Artikel II

### 1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education eingeschrieben sind.

### 2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025.

Bielefeld, den 28. November 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple